

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 2. Montags den 7. Januar. 1782.

I Warnungs-Anzeigen.

Es ist eine Mannsperſon wegen begangener Blutschande zu zweyjähriger Zuchthaus-Strafe mit ganzem Willkommen und Abschied, und die Frauensperſon zu Sechsmonatlicher Zuchthaus-Strafe mit halben Willkommen und Abschied verurtheilet worden. Münden.

Anstatt und von wegen ic.

v. Dörnberg.

Es ist eine Frau aus dem Amte Hausberge, welche einen Sack mit glühender Asche auf den Boden gesetzt, wodurch nicht allein der Sack sondern auch ein Haus-Ständer in Brandt gerathen ist, mit vierzehn tägiger Zuchthaus-Strafe nebst halben Willkommen und Abschied belegt; ferner ein Unterthan, welcher trockenæs Flachß auf dem Felde bey brennender Tobackß-Pfeife aufgeladen und gebunden hat, auf 14 Tage ohne Willkommen und Abschied ins Zuchthaus gebracht worden, welches zu jedermanns Warnung hierdurch öffentlich bekandt gemacht wird.

Königl. Preussische Mündensche Kriegs- und Domänen-Cammer.

II Avertissements.

Münden. Die Interessenten meiner Lotterie-Collecte werden erinnert, ihre Lose der Berl. Classenlotterie zur 2. Classe zu renoviren, Zugleich mache ich hie-

durch bekant, daß ich von neuen Kauf-Lose zu dieser Classen-Lotterie erhalten.

Kottenkamp.

Bielefeld. Da durch die Veredlung der hiesigen Linnen-Fabrique und Bleichen der Flor der Leinewands-Handlung ganz vorzüglich vermehret, und außer die auf holländischen Fuß eingerichteten, und denen Harlemmer völlig gleich kommenden großen Bleichen, auch die Ausbreitung aller vorigen Bleichanlagen notwendig geworden; so haben Sr. Königl. Majestät aus Landesväterlicher Vorsorge für die Conservation und weitere Beförderung dieses blühenden Zustandes unserer Leinewands-Handlung und Bleichen allergnädigst resolviret, ein besonderes, aus einem beständigen Directore und 4 Sachverständigen Veystizern aus dem Mittel der Kaufmannschaft und Bleicher bestehendes Handlungs- und Bleich-Gericht anordnen zu lassen, und solchem sowohl die möglichst schleunige Cognition erster Instanz in streitigen Fällen über die Validität des Garas, und insonderheit der rohen und gebleichten Leinewand nach Vorschrift der Allerhöchst Se. bst vollzogenen Handlungs- u. Schaugerichtsordnung, als auch eine ununterbrochene Aufsicht über die Befolgung der Bleichordnung bezulegen auch besagtes Gericht förmlich einführen und eröffnen zu lassen. Es wird solches demnach jedermannlich in der Absicht bekant gemacht, damit die in gedachten streitigen Fällen vorkom-

mende Beschwerden bey dem Stadt-Director Consbruch als angeordneten beständigen Director des Handlungs und Bleichgerichts angemeldet, und das ganze commercirende Publicum so wohl von der schleunigsten Rechtspflege bey allen streitigen Vorfällen in Bleich und Handlungs-Sachen, als auch von der unberrückten Fortdauer und Beförderung der bestmöglichten Beschaffenheit der hiesigen rohen und gebleichten Leinwand beständig versichert werden möge.

III Offener Arrest.

Amte Sparenb. Schilds.

Da über das Vermögen der Erbpächterin Wittwe Niederlohmanns zu Jöllenbeck der Concurs eröffnet, und die Instruction des Processus von Höchstpreidlicher Landes-Regierung hiesigen Königl. Amte aufgetragen ist: so wird hiemit nach Vorschrift Corp. Jur. Frid. P. 2. L. 26. S. 161. ex Officio die Erlassung des offenen Arrests bekannt gemacht, mithin Allen und Jedem, welche von der Gemeinschuldnerin etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, derselben nicht das mindeste davon zu verabsfolgen, vielmehr solches dem Gerichte fordersamst getrenlich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, an das gerichtliche Depositum abzuliefern. Sollte dem ohnerachtet der Gemeinschuldnerin etwas bezahlet oder ausgeantwortet werden: so wird solches als nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen sich einer Verschweigung oder Zurückhaltung theilhaftig machen sollte, erfolget noch angerdem der Verlust alles daran habenden Unterpands und andern Rechts.

IV Citationes Edictales.

Von der Königl. Regierung des Fürstenthums Minden u. der Graffschaft Ravensberg, sind alle und jede Gläubiger, welche an dem Vermögen des mit Tode abgegan-

nen Regierungs-Secret. Tellier, worüber der Concurs eröffnet worden, aus welchem Grunde es auch sey, Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich vorgeladen worden, in Termino den 14. Feb. 1782 vor dem ernennten Deputato Regierungs-Rath Zur Hellen auf der Regierung hieselbst zu erscheinen, und ihre Anforderungen und Ansprüche unter der Verwarnung zu liquidiren und anzugeben, daß, wann sie sich damit in dem angeetzten Termine nicht weiden werden, sie damit praeccludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle; wobey den auswärtigen wohnenden Gläubigern die Justizcommissarien Lane und Schäfer in Vorschlag gebracht werden, an welche sie sich zur Beobachtung ihrer Gerechtfame in dem anstehenden Termine wenden können.

Signatum Minden am 30. Oct. 1781.

Nachdem von den beyden hohen Landes-Collegiis Uns der besondere Auftrag geworden, die Theilung der Gemeinheiten worin sich die Bauerschaften Häbern, Ovestädt, Glissen, Halle, Westensfeld, Eldagsen, Harienstädt und die Stadt Petershagen befinden, ordnungsmäßig vorzunehmen und alles was dazu erforderlich zu veranstalten; So werden alle und jede welche an nachfolgenden Gemeinheiten Anspruch machen, als 1) An dem Arckelers Brüche und Welken Specke 2) Dem sogenannten Brande d. d. d. Ovestädt bey dem dicken Busche 3) Der Gegend bis und jenseits der Kleybach von der Windmühle bis zur dicken Buschewiese. 4) Dem Rauchhorns-Brüche oder Moor, und der Rauchhorns-Heide 5) Auf der Heide von dem Brunn-Damme bis an den dicken Busch. 6) Der Glisser Heide 7) Der Gemeingründe zwischen der Rottbecke und Westensfeld 8) Desgleichen neben dem dicken Busche bis an die Abrenshorst 9) Von dem Brüninghorster Kirchdamme bis an des dicken Busches Adhefule, ingleichen auf der an-

bern Seite des Kirchweges bis an den Postweg 10) Dem Theil der Glifferheide von Schomburgs Lande bis an den sogenannten grünen Platz und 11) Der Gegend von dem dicken Busche bis an die beyden Kämpfe nach Laagenwedels Riehe, auf den 15ten May 1782. hiemit verablated sich benannten Tages, Morgens um 9 Uhr in dem Pfarrhause zu Drenstädt einzufinden und ihre Gerechtsame an Hude, Weide, mit milchenden und gästen Horn-Vieh, Pferden, Schweinen und Schafen, Pflanzgenmatt, Holzhiebs, Torfstich, auch Weggen und wie sie sonst Namen haben, entweder in Person oder durch Special-Bevollmächtigte anzugeben und zu liquidiren. Dafern auch Interessentes vorhanden seyn sollten, die rechtlicher Art nach für sich alleine nichts beschließen können, als die Besitzer von Fidei Commis, und Lehngütern, welche keine successionsfähige Erben haben, imgleichen Erbpächter, Erbmeier oder in Eigenthum stehende Coloni; so lieget denen Lehnherrn, nächsten Aignaten, Patronen, Grund- und Gutsherrn ob, ihre etwa habende Rechte zu beachten, und des Endes sich an besagtem Tage, Orte, und Stunde einzufinden, mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen, so an besagtem Tage nicht erscheinen und ihre Gerechtsame nicht angeben, und gehöbig nachweisen werden, damit gänzlich ausgeschlossen und ferner nicht gehört werden sollen, dahero denn ein jeder seine Beweismittel, Nachrichten, und Briefschaften mit zur Stelle zu bringen hat, auch sich über die Grundsätze der wirklich vorzunehmenden Theilung und über die Gerechtsame derer Mitinteressenten zugleich vernehmen lassen muß, weil wiedrigenfalls mit denen erschienenen allein gehandelt und der Ausbleibende für einen solchen gehalten werden soll, welcher in dasjenige williget, was mit denen andern erschienenen abgehandelt und beschloffen werden wird. Ubrigens ist diese Edictal Citation an der Kirche zu Dren-

städt, imgleichen an der Amtsstube zu Petershagen affigiret, nicht weniger den Mindenschen Anzeigen und der Lippstädter Zeitung inferiret worden. Sig. Minden am 28ten Dec. 1781.

Vigore Commissionis

Laue. Raktert.

Wir Engelbertus aus göttlicher Vorsehung derer kldsterlichen Stifter Unserer lieben Frauen zu Haysburg und S. S. Mauriti et Simeonis binnen Minden ordinis Sri Benedicti, erwählter und bestättigter Abt, entbieten allen und jeden Unsern des gedachten Stifts S. S. Mauriti et Simeonis Vasallen und Lehnlenten Unsern Gruss und freundschaftlichen guten Willen, und fügen denenelben hiermit zu wissen; daß nachdem der weiland Hochwürdige Herr Conradus derer vorgegedachten beyden Stifter hochverdienter Abt, am 19ten May des jetzt zu Ende gehenden Jahres 1781. in Gott selig verstorben ist, und Wir an desselben Stelle durch die Schickung des Allmächtigen hinwiederum zu einem Abte erwählter und bestättigter worden sind; So wollen Wir nach Vorschrift derer Lehnsrechte und von denen Vasallen bey denen Lehnsempfangnissen ausgestellten Reversalien, hiermit und in Kraft dieses alle und jede so von Unserm kldsterlichen Stifte S. S. Mauriti et Simeonis einige Lehne tragen, hiermit eingeladen und peremptorie citiret haben, daß sie binnen Jahres-Frist nach dem Tode Unseres gottseligen Herrn Vorfahren, mithin vor Ablauf des Monaths May des bevorstehenden Jahres 1782. ihren Pflichten gemäß die habende Lehne suchen und muthen, und demnächst zum spätesten in Termino den 4ten Junii 1782. vor Uns und Unsern Lehnhofe zu Minden erscheinen und entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, die älteste und neuesten Lehnbriefe, das Verzeichniß des Lehns und seiner jetzigen Besitzer, imgleichen die Benennung derer Mitzubehelenden und alles dasjenige was zu

ihrer Legitimation gehöret, beybringen, die Nuthscheine produciren und gegen baare Bezahlung derer hergebrachten Lehns wahren und Gebühren, die würlliche Be lehnung und Investitur erwarten, mit der Verwarnung, daß der oder dieseljenige, wel che vor den 1ten Junii des Jahres 1782, die Lehne nicht gemuthet auch sich an diesem Tage oder vor demselben zur Lehns em pfängniß nicht eingefunden haben werden, zur wohlverdienten Strafe eines solchen Lehnsfehlers des Lehns und aller daran ha benden Rechte für verlustig erkläret, und solches Uns und Unserm Stifte für anheim gefallen und erbsnet gehalten werden solle. Zu dessen Uhrkund haben Wir diese Edictal Citation denen öffentlichen Anzeigen zu Minden und Hannover inseriren, auch mit Unseres zeitigen Lehnrichters Unterschrift und dem beygedruckten Inseigel bekräfti gen lassen. So geschehen Minden in Eu ria feudali den 28ten Decembr. 1781.

Vau.

Amt Reineberg. Es hat der Soldat und Heuerling Joh. Herman Viel aus Wehlage darauf angetragen, daß seine sämtliche Creditores citiret, auch sein ge samtes Vermögen verkauft, und erstere dar aus befriediget werden mögten. Weil sol chem Suchen deferiret, so werden alle und jede, die an gedachten Viel Spruch und Forderung haben, ein für allemahl citiret und geladen, in Termino den 29. Jan. 1782 Morgens 9 Uhr an der hiesigen Amtesstube ihre Ansprüche bey Strafe ewigen Still schweigens anzugeben, und sie gehörig zu rechtfertigen.

Amt Sparenb. Schildes Districts. Demnach durch das Er kenntniß hochpreißlicher Regierung vom 8. Dec. 1781 über das Vermögen der Wittwe Erbpächterin Niederlohmanns zu Föllens beck der Concurs erbsnet, und die Instruc tion desselben hiesigem Amte Allerquädigst aufgetragen worden: Als werden hiemit

Alle und jede, welche an besagte Wittve und deren habende Erbpacht aus irgend ei nem rechtlichen Grunde Spruch und Forde rung zu haben vermeynen, verabladet, in Termino den 13. April 1782 zu Dielesfeld am Gerichtshause entweder in Person, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre Ansprüche gehörig anzuge ben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Warnung, daß diejenigen, welche sich in dem Termin nicht einfunden werden, mit allen ihren Forderungen an die Concurs masse werden präcludiret, und ihnen des halb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Solten auch Creditoren seyn, welche we gen allzuweiter Entfernung oder anderer leg aler Ehehaften an persönlicher Erscheinung verhindert werden, und denen es hieselbst an Bekantschaft fehlet; so können sich selbige an den Herrn Justiz-Commissaire Röder zu Schildesche wohnhaft, wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen. Ferner werden sämtliche Credito ren angewiesen, ihre Forderungen etwa 14 Tage vor dem Termin schriftlich anzumel den, und dieser Anmeldung die Documente, worauf sie sich gründen, in Abschrift beyzu fügen. Zugleich wird durch dieses Procla ma bekantgemacht, daß auch in dem besag ten Termin den 13. April 1782, zur Subha stiation des zur Concursmasse gehörigen Wohnhauses, auch Gart und Feld-Landes, wovon der Ausschlag diesem Patent in be gläubter Copen beygefüget ist, und beym Amte und dem Mindenschen Adress-Com toir näher eingesehen werden kann, ge schritten werden wird; weshalb alle diese nigen welche gedachtes Rusticat-Grund stück zu besitzen fähig und annehmlich zu be zahlen vermögend sind, aufgefordert wer den, sich sodann zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobey die Kauflustigen benach richtiget werden, daß auf die nach Verlauf dieses Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectiret werden wird.

Hiebey eine Beylage.

Beilage zu den Mindenschen Anzeigen No. 2.

Osnabrück. Demnach des verstorbenen hiesigen Schneiders Kannengießers hinterbliebene Witwe gebohrne Wehrkämpfs bereits vor einigen Jahren weggezogen, ohne wegen ihres hieselbst am Kampf stehenden Hauses und der Verzinsung der darauf haftenden Schulden das geringste zu veranstalten: So werden von uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Osnabrück die besagte Witwe Kannengießers oder, wann dieselbe nicht mehr im Leben, derselben Erben, wie auch alle und jede welche an das von derselben verlassene Haus, es sey aus was Ursachen es wolle, ein Recht, Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch citiret und verabladet, innerhalb drey Monathen a dato dieses, woson wir einen zum ersten, einen zum andern und einen zum dritten und letzten Termin anberäumen, ihre Gerechtfame, Befügniß und Ansprüche bey unsrer Pupillar-Commission anzugeben und zu justificiren, im Unterbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß diejenigen welche diesem also nicht nachkommen, mit Anferlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen werden, und in Ansehung des Hauses und der darauf haftenden Schulden erkannt werde, was sich den Rechten nach gebüret. den 9. Nov. 1781.

Umt Ravensberg. Sämtliche an der Kön. Meyerstädtischen Cordes Stette sub No. 64. Bauerisch, Bofhorst und deren Besitzer Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 18ten Febr. c. edict. verabladet. S. 51. St. d. A. v. J.

Umt Reineberg. Alle und jede, welche an die sub Nr. 2. B. Stockhausen belegene Spielkers Stette Spruch und Forderung haben, werden ad Termin. den 4. Dec. c. 8. und 29. Jan. a. c. edictal. verabladet. S. 47. St. v. J.

Umt Ravensberg. Alle und jede, welche an den verstorbenen Schulmeister Sodtmann zu Hesselu und dessen hinterlassenes Vermögen Ansprüche zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 6ten Febr. c. edict. verabladet. S. 52. St. vorig. J.

Gogericht Zburg. Auf Ansuchen des Johann Heinrich Averbekken zu Glane, werden allediejenige, welche an den von ihm angekauften in Glane belegenen Crusen Marck-Kotten und denen dazu gehdrigen alten und neuen Grundstücken ex quocunque Capite vel Causa einen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch ein vor allemahl verabladet, entweder auf Donnerstag den 10ten Jan. oder auf Donnerstag den 24ten Januarii oder endlich auf Donnerstag den 7ten Febr. 1782. solche ihre etwa habende Ansprüche und Forderungen ad Protocollum Judiciale cum Justificatoriis an und ab zugeben, wiedrigenfalls dieselbe zu gewärtigen haben daß sie mit solchen hernach präcludiret und Ihnen das ewige Stillschweigen imponiret so dann der Rest des Rauffschillings dem Verkäufern verabfolget werde.

V Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Zum Verkauf des der Witwe Hempeln zugehörigen an der Simeonisstrasse sub Nr. 290. belegenen Wohn- und Brauhauses, sind Termini auf den 14. Nov. 15. Dec. p. und 19. Jan. a. c. angesetzt. S. 41. St. v. J.

Lübbecke. Zum Verkauf derer in dem 41. St. v. J. beschriebenen, am Markte sub Nr. 213. und 212. belegenen Bernd Josephschen Häusern, sind Termini auf den 20. Nov. 18. Dec. p. und 15. Jan. a. c. anberaumet; und werden denen daran Anspruch

habenden Creditoribus ihre Rechte indef
vorbehalten.

Bielefeld. Des Bürgers Grä-
wensteins hinter der Mauer sub Nro. 335.
belegene Behausung soll in Terminis den
7. Dec. p. 7. Jan. und 11. Febr. a. c. meist-
bietend verkauft werden. S. 45. St. v. F.
Zum Verkauf derer in dem 51. St. d. N.
v. F. beschriebenen Immobilien des
Perückenmachers Stegemann des ältern,
sind Termini auf den 21. Jan. 22. Febr. und
22. März c. angefezt.

Bericht Herford. Demnach
per Resolutum vom 29ten Novemb. 81. die
Subhastation der dem Kaufmann Bierman
zugehörigen Immobilien erkant worden:
Als werden in dessen Gefolge 1) das sub
Nr. 756. nahe am Steinthor belegene bür-
gerliche Wohnhaus, welches mit einer groß-
en Wohnstube und Bettkammer, über ders-
selben mit 2 Cammern, linker Hand mit
einer Boutique und über derselben mit ei-
ner Cammer, hinten im Hause mit Stal-
lung, auch kleinen Hofraum von 17 Schritt
lang und 8 Schritt breit, nicht weniger
2 beschossenen Wäden einer über den an-
dern, versehen, und von Sachverständigen
erkl. der daraus gehenden Lasten ad 7 Rthl.
32 Mgr. zu 215 Rthl. taxirt ist. 2) Der
nahe vorm Steinthor belegene 48 Schritt
lange und 11 Schritt breite unbefchwerte
Garten cum Taxa ad 75 Rthlr., hierdurch
öffentlich ausgebothen und die Kauflustige
eingeladen in Terminis präfixis den 5ten
Febr. 12ten März und 16ten April 1782.
jedemal Vormittags am Rathhause zu er-
scheinen, darauf annehmlich zu biethen und
und des Zuschlags alsdann um somehr sich
versichert zu halten, da mit Ablauf des
letztern Termini den 16ten April auf kein
weilers Nachgeboth Rücksicht genommen
wird. Zugleich werden auch alle diejenige
so an obbemeldte Grundstücke ex Capite
Dominii, oder aus irgend einem andern
dinglichen Rechte Spruch und Forderung
zu haben vermeinen, aufgefordert, solches
bey Gefahr der Abweisung in beregten Ta-
gefahrten rechtlicher Art nach, an und aus-
zuführen.

Umt Heepen. Die in der B.
Senne sub Nr. 49. belegene Kellenbrocker-
sche Neuwooner Stette, soll in Termino den
31. Jan. 1782. bestbietend verkauft werden,
und sind diejenige so daran Spruch und For-
derung haben, zugleich verabladet. S. 48.
St. d. N. v. F.

Umt Rahden. Zum Verkauf
der Trebbelehen Stette sub Nr. 26. in Dp-
pendorf, ist Terminus auf den 22. Jan. c.
angesezt. S. 52. St. v. F.

Umt Reineberg. In Termino
den 28. Jan. 1782. Morgens 9 Uhr sollen
in der Wohnung des Heuerling und Fuser-
lier Viel in Beilage allerley zu einer voll-
ständigen Haushaltung gehörige Stücke
und unter andern eine Kuh und ein trächtig
Kind öffentlich und gegen Bezahlung an
den Bestbietenden verkauft werden, wozu
sich lusttragende Käufer zur bestimmten Zeit
einfinden und des Zuschlags gegen das be-
ste Geboth gewärtigen können.

Umt Sparenb. Schildf.
Da in Termino den 2ten Febr. 1782. die
Königliche Leibeigenbehörige Kralemanns
Stätte in der Niederbauerschaft Jollenbeck
Nr. 49. meistbietend verkauft werden soll;
so haben sich lusttragende Käufer alsdenn
einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem
Bestbietenden der Zuschlag geschehe. Dem
Anschlag davon, kann jeder bey dem Amte vor-
geleget erhalten.

VI Notification.

Minden. Demnach der hiesige
Bürger und Sattler Carl Ludwig Peterßen
und dessen verlobte Braut Lucia Mundten
vor Einem Hochwürdigem Dom-Capitul hie-
selbst am heutigen dato mittelst der gericht-
lich niedergeschriebenen Ehepacten, die sonst
allhier unter Eheleuten übliche Gemeinschaft
der Güther ausgeschlossen, und von ihrem
Eheverbündnisse entfernt haben; so wird
solches von Dom-Capitularen Gerichts-
wegen hierdurch zu jedermanns Nachricht
bekannt gemacht. Den 21. Dec. 1781.